

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor Dülmen
vom 23.02.2026

für den Friedhof
St. Agatha in Rorup

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 38 der Satzung für die Friedhöfe der kath. Kirchengemeinde St. Viktor Dülmen für den Friedhof St. Agatha in Rorup in der Fassung vom 10.11.2025 am 23.02.2026 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhof St. Agatha in Rorup der Kirchengemeinde St. Viktor Dülmen - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuer unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 %, Stand Mai 2025).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 18.02.2014 außer Kraft.

Dülmen, den 23.02.2026

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Viktor Dülmen



Vorsitzender / stellv. Vorsitzende/r

Mitglied des Kirchenvorstandes

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor Dülmen
vom 23.02.2026**

für den Friedhof
St. Agatha in Rorup

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

1	Wahlgrabstätten	
1.1	Wahlgrab je Grabstelle	892 Euro
1.2	Wahlgrab, Urnenzubettung auf Erdbestattung	873 Euro
2	Reihengrabstätten	
2.1	Reihengrab je Grabstelle	892 Euro
2.2	Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	175 Euro
3	Grabstätten ohne Gestaltungsrecht, inkl. Pflege durch den Träger	
3.1	Naterrasenreihengrab für Urnenbeisetzung	1.394 Euro
3.2	Doppel-Naterrasengrab für Sargbestattung, je Stelle	1.848 Euro
3.3	Doppel-Naterrasengrab für Urnenbeisetzung, je Stelle	1.390 Euro
3.4	Bodendeckergrab je Grabstelle	1.977 Euro

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes pro Jahr

1	Wahlgrabstätten	
1.1	Wahlgrab je Grabstelle	30 Euro
1.2	Wahlgrab, Urnenzubettung auf Erdbestattung	29 Euro
2	Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, inkl. Pflege	
2.1	Bodendeckergrab je Grabstelle	47 Euro

§ 3 Gebühren für die Grabbereitung

Die Grabbereitung (bestehend aus Ausheben und Verfüllen, sowie bei Wahlgrabstätten Entfernen und der Wiederherstellung der Bepflanzung) wird nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die anfallenden Kosten für die Grabbereitung unmittelbar von dem von der Kirchengemeinde bestimmten Baubetriebshof der Stadt Dülmen berechnet, den der Nutzungsberechtigte beauftragt. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Baubetriebshof der Stadt Dülmen zustande.

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen und Exhumierungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die anfallenden Kosten für Umbettung und Exhumierung unmittelbar von dem von der Kirchengemeinde bestimmten Baubetriebshof der Stadt Dülmen berechnet, den der Nutzungsberechtigte beauftragt. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Baubetriebshof der Stadt Dülmen zustande.

§ 5 Nutzung der Leichenhalle

- | | |
|-------------------------|---------|
| 1. Nutzung Leichenhalle | 58 Euro |
|-------------------------|---------|

§ 6 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Genehmigung eines Grabmales / einer Grabeinfassung | 39 Euro |
| 2. für die Bearbeitung eines Umbettungs- / Exhumierungsantrages | 53 Euro |

§ 7 sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| 1 Personalisierung bei Grabstätten ohne Gestaltungsrecht, pro Stelle | |
| 1.1 Pultstein Naturstein mit Bronz Buchstaben | 1.016 Euro |
| 1.4 Zweitschrift mit Bronz Buchstaben auf Pultstein | 410 Euro |
| 2 Abräumgebühren bei Nichträumung durch den Nutzungsberechtigten
(gemäß § 21 Abs. (2) und (3) der Friedhofsordnung vom 19.11.2025) | |
| 2.1 bei mehrstelligen Wahlgräbern, je Stelle | 286 Euro |
| 2.2 bei einstelligen Wahl- und Reihengräbern | 343 Euro |
| 3 Grabpflegegebühren pro Jahr und Stelle
für max. die letzten 10 Jahr des Nutzungsrechtes | |
| 3.1 bei vorzeitiger Rücknahme von Wahl- und Reihengrabstelle
gemäß § 21 Abs. (7) der Friedhofsordnung vom 19.11.2025 | 47 Euro |

Bei Inanspruchnahme dieser Gebühr wird zwingend die entsprechende Abräumgebühr gemäß § 7 (2) dieser Ordnung zusätzlich mit in Rechnung gestellt! Die Abräumung erfolgt nach Ablauf des Nutzungsrechtes. Sofern sich die Grabstelle in einem ungepflegten Zustand befindet, fällt zusätzlich die Wiederherstellungsgebühr nach § 8 dieser Ordnung an.

§ 8 Gebühr für die Wiederherstellung der Graboberfläche bei Vernachlässigung der Grabpflegepflicht

Wird eine Ersatzvornahme angedroht, so werden in der Androhung die u. a. Kosten der untenstehenden Wiederherstellungsgebühr angegeben. Kommt der adressierte Nutzungsberechtigte der Handlungsaufforderung – sofern keine Gefahr in Verzug vorliegt – nach Androhung und Festsetzung nicht nach, so können die Kosten hierfür im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Diese Gebühr wird fällig gemäß §14 Abs. 5 sowie § 15 Abs. (4) der Friedhofsordnung vom 19.11.2025.

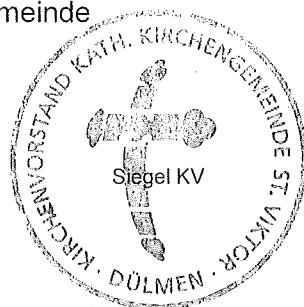
1. Wiederherstellungsgebühr ungepflegte Gräber, je Stelle 254 Euro

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 16.05.2013 außer Kraft.

Dülmen den 23.02.2026

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Viktor Dülmen




Vorsitzender / stellv. Vorsitzende/r


Mitglied des Kirchenvorstandes

